



12.06. - 16.06.2023 - 24. KW, Stand:07.06.2023 –	Terminvorschau für die Presse - Öffentliche Sitzungen des Schöffen- und Jugendschöffengerichts -
12.06.2023 09.00 Uhr Saal Z 16 gegen M. wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls, Fahren ohne Fahrerlaubnis u.a.	Schöffengericht Vorsitzender: Richter Kienle Wohnungseinbruchsdiebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis u.a.? 1. Am 18.11.2020 soll der Angeklagte die Asylbewerberunterkunft in Lengerich durch die unverschlossene Haupteingangstür betreten haben. Dort habe er dann die abgeschlossene Tür des von dem Zeugen M. bewohnten Zimmers aufgetreten, wodurch ein Teil des Schlossriegels abgebrochen sei. Anschließend habe er das Zimmer nach Stehlenswertem durchsucht, zwei im Eigentum des Zeugen M. stehende Mobiltelefone der Marke Samsung im Gesamtwert von ca. 70 Euro an sich genommen und die Unterkunft verlassen. Der Vater des Angeklagten habe diese wenig später zurückgegeben. 2. Am 26.09.2020 soll der Angeklagte als Fahrzeugführer mit einem nicht haftpflichtversicherten PKW ohne amtliche Kennzeichen mit einem toxikologischen Blutwert von 8,5 ng/ml THC i.C. öffentliche Straßen in Freren befahren haben, obwohl ihm bewusst gewesen sei, dass er nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis und das Fahrzeug nicht haftpflichtversichert gewesen sei. Anlässlich einer Verkehrskontrolle sei in der vorderen rechten Tasche des Angeklagten eine Zigarettenschachtel vorgefunden worden, auf deren Vorderseite unter der Folie ca. 0,5 g netto Marihuana verstaust gewesen seien. In einer Umhängetasche auf dem Fahrersitz sei zudem eine Tablette sowie neben der Ta-

	sche ein Grinder mit Marihuana-Restanhaftungen vor- gefunden worden. Der Angeklagte soll das Rauschgift für den Eigenkonsum mit sich geführt haben. 3. Am 30.09.2020 soll der Angeklagte als Fahrzeugfüh- rer mit dem PKW Daimler-Benz, an dem nicht zu die- sem Fahrzeug gehörenden KFZ-Kennzeichen ange- bracht gewesen seien, um wahrheitswidrig eine ord- nungsgemäße KFZ-Haftpflichtversicherung vorzutäu- schen, öffentliche Straßen in Freren befahren haben, obwohl ihm bewusst gewesen sei, dass er nicht im Besitz der notwendigen Fahrerlaubnis und das Fahr- zeug nicht haftpflichtversichert und mit nicht zugehöri- gen KFZ-Kennzeichen versehen gewesen sei und ihm ebenfalls bewusst gewesen sei, dass er infolge vo- rangingegangenen Cannabis-Konsums mit einem BtM- Blutwert von 2,7 ng/ml nicht mehr in der Lage gewe- sen sei, das Fahrzeug sicher zu führen. Nachdem ihm Polizeibeamten ein Anhaltssignal gege- ben hätten, soll der Angeklagte mit dem PKW auf die B 214 und dann auf die Lengericher Straße gefahren sein. Trotz Verfolgung durch den Funkstreifenwagen mit eingeschaltetem Blaulicht und Martinshorn habe der Angeklagte auf eine Geschwindigkeit von 150 – 160 km/h beschleunigt, mehrere Fahrzeuge überholt trotz entgegenkommender Fahrzeuge auf der Gerade und in nicht einsehbaren Kurven, so dass es zu meh- ren Beinahe-Unfällen gekommen sei. Die Verfolgungs- jagd habe sich bis in die geschlossene Ortschaft Len- gerich bis in die Straße Am Ostturm fortgesetzt, wo der Angeklagte das Fahrzeug verlassen habe. 4. Den ihn verfolgenden Polizeibeamten habe der Ange- klagte sodann bewusst wahrheitswidrig erzählt, dass nicht er, sondern der S. das Fahrzeug geführt habe. Er habe damit erreichen wollen, dass gegen den S. ein Strafverfahren eingeleitet werde. 5. Am 31.12.2020 soll der Angeklagte mit einem toxiko- logischen Wert von mindestens 2,0 ng/ml THC i.S. einen PKW Citroen auf öffentlichen Straßen in Spelle gefahren haben, obwohl er gewusst habe, dass er die zum Führen des Fahrzeugs benötigte Erlaubnis nicht besessen habe.
--	---

	6. Am 09.09.2020 soll der Angeklagte einen PKW Audi auf öffentlichen Straßen in Spelle gefahren haben, obwohl er gewusst habe, dass er die zum Führen des Fahrzeugs benötigte Erlaubnis nicht besessen habe. 7. Am 22.10.2020 soll der Angeklagte einen PKW Citroen Xsara auf öffentlichen Straßen in Spelle gefahren haben, obwohl er gewusst habe, dass er die zum Führen des Fahrzeugs benötigte Erlaubnis nicht besessen habe. Dabei sei er über eine Strecke von etwa 100 Metern unter Nutzung der Lichthupe dicht auf einen PKW BMW aufgefahren, habe diesen in einer Linkskurve überholt und sei nur knapp vor ihm wieder eingeschert, so dass dessen Fahrer den PKW habe abbremsen müssen. 8. Am 14.03.2021 soll der Angeklagte einen PKW Mazda auf öffentlichen Straßen in Freren gefahren haben, obwohl er gewusst habe, dass er die zum Führen des Fahrzeugs benötigte Erlaubnis nicht besessen habe. 9. Am 04.08.2021 soll der Angeklagte mit einem toxikologischen Wert von mindestens 34,7 ng/ml Cocain i.S. einen PKW Audi auf öffentlichen Straßen in Spelle gefahren haben, obwohl er gewusst habe, dass er die zum Führen des Fahrzeugs benötigte Erlaubnis nicht besessen habe. 10. Die Geschädigte M. soll sich an den Angeklagten gewandt haben, da sie auf der Suche nach einem Gebrauchtwagen gewesen sei, für den nicht mehr als 1.200 Euro – zahlbar in Raten – zu zahlen gewesen seien. Am 01.03.2022 habe der Angeklagte der Geschädigten M. mitgeteilt, einen passenden Wagen gefunden zu haben. Der Kaufpreis solle dabei nicht in Raten auf sein Konto gezahlt werden, sondern durch den Abschluss von Mobilfunkverträgen. Der Angeklagte habe daher mit der Betroffenen zusammen eine Media-Markt-Filiale in Lingen aufgesucht und sie dazu ge-
--	---

	bracht, zwei Mobilfunkverträge mit einer Laufzeit von jeweils 24 Monaten zum Preis von monatlich 80 Euro abzuschließen. Neben den Mobilfunktarifen sollen die Verträge auch die Lieferung eines Apple iPhone 13 pro Max im Wert von 1.199 Euro sowie zwei SIM-Karten beinhaltet haben. Das iPhone und die SIM-Karten habe die Geschädigte an den Angeklagten ausgehändigt. Wie von vornherein beabsichtigt, habe der Angeklagte den angebotenen PKW jedoch nicht an die Geschädigte übereignet. 11. Am 27.05.2021 soll der Angeklagte einen PKW Audi A 6 auf öffentlichen Straßen in Lengerich gefahren haben, obwohl er gewusst habe, dass er die zum Führen des Fahrzeugs benötigte Erlaubnis nicht besessen habe. 12. Am 27.12.2022 soll der Angeklagte an seinem, auf einem öffentlichen Parkplatz in Lünne abgestellten PKW Opel Corsa nicht zu diesem Fahrzeug, sondern zu einem VW Polo gehörende KFZ-Kennzeichen angebracht haben, um den Eindruck zu erwecken, dass dieser von der Verwaltungsbehörde ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassen worden sei. Bei einer seitens der Polizei durchgeführten Kontrolle sei die Fälschung aufgefallen 13. Noch während der Kontrolle sei der Angeklagte zu seinem Fahrzeug zurückgekehrt. Als er die Polizeibeamten bemerkt habe, sei er aggressiv geworden und habe sich diesen auf eine Entfernung von 30 cm genähert. Als der Polizeibeamte S. den Angeklagten aufgefordert habe, einen größeren Abstand einzuhalten und sich zu beruhigen, habe sich dieser wie folgt geäußert: „Ich warte nur darauf, dass Du mich zuerst anpackst, damit ich zuschlagen kann.“ Diese Drohung habe der Polizeibeamte S. ernst genommen. 14. Da sich der Angeklagte nicht beruhigt habe, hätten die Polizeibeamten beschlossen, den Einsatzort zu verlassen und sich zu ihrem Streifenwagen begeben. Der Angeklagte sei jedoch bewusst zwischen Fahrertür und Streifenwagen getreten, so dass der Polizeibeam-
--	---

	te S. die Tür nicht habe schließen können. Dies sei erst möglich gewesen, nachdem der Angeklagte kurze Zeit später zurückgetreten sei. 15. Der Angeklagte soll über ebay Kleinanzeigen einen BMW, Baujahr 2004, mit einer Kilometerleistung von 239.000 Euro zu einem Kaufpreis von 5.999 Euro zum Verkauf angeboten haben. Seinen Angaben nach sei der Wagen unbeschädigt gewesen und hätte bis August 2021 TÜV gehabt. Der Angeklagte habe sich am 15.03.2020 mit dem Geschädigten H. auf einem Parkplatz in Freren getroffen und bestätigt, dass es keine Probleme mit dem Auto gebe und alles funktionieren würde, obgleich ihm bekannt gewesen sei, dass es sich nicht um ein unbeschädigtes Fahrzeug gehandelt habe. Wie beabsichtigt habe der Geschädigte aufgrund der Dunkelheit zum Übergabezeitpunkt die vorhandenen Überlackierungen von Altschäden nicht bemerkt. Dieser habe den Kaufpreis von 4.500 Euro an den Angeklagten ausgehändigt, obwohl der Pkw allenfalls die Hälfte wert gewesen sei. 16. Zum Nachweis, dass er den PKW angeblich als Bastlerfahrzeug an den Geschädigten verkauft habe, soll der Angeklagte am 29.04.2023 bei der Polizei in Spelle einen angeblich vom Geschädigten unterzeichneten Kaufvertrag eingereicht haben. Diesen Kaufvertrag habe der Angeklagte jedoch nachträglich erstellt und mit der Unterschrift des Geschädigten H. versehen. 17. Am 30.09.2020 soll der Angeklagte – gemeinsam mit einer unbekannt gebliebenen Person - auf die Zeugen F. und S. vor dem Hauseingang des S. in Freren zuge laufen sein und mehrfach geschrien haben, dass er sie absteche. Nachdem sich die Zeugen aus Furcht in den PKW des S. gesetzt und diesen verriegelt hätten, sollen der Angeklagte und sein Begleiter mit dem Fuß dagegen getreten haben, so dass ein Schaden im Bereich des Tankdeckels verursacht worden sei. 18. Am 21.09.2020 soll der Angeklagte als Fahrzeugführer mit dem PKW Citroen Xsara Picasso, an dem nicht
--	--

14.06.2023 09.00 Uhr Saal Z 16 gegen K. wegen Verstoßes gegen das BtMG	zu diesem Fahrzeug gehörende KFZ-Kennzeichen angebracht gewesen seien, um wahrheitswidrig eine ordnungsgemäße KFZ-Haftpflichtversicherung vorzutäuschen, öffentliche Straßen in Spelle befahren haben, obwohl ihm bewusst gewesen sei, dass er nicht im Besitz der notwendigen Fahrerlaubnis und das Fahrzeug nicht haftpflichtversichert und mit nicht zugehörigen KFZ-Kennzeichen versehen war. Zu der Verhandlung ist ein Sachverständiger geladen. Fortsetzungstermine sind für den 26.06.2023 und 03.07.2023 anberaumt worden. Jugendschöffengericht Vorsitzender: Richterin Drees Verstoß gegen das BtMG? Am 16.05.2021 soll die Angeklagte K. bei einem Besuchstermin in der Jugendanstalt Hameln aufgrund einer Beauftragung durch ihren ehemaligen Freund C. versucht haben, Drogen (Cannabis und Ecstasy) in die Jugendanstalt Hameln zu schmuggeln, damit der C. sie in der Jugendanstalt gewinnbringend hätte weiterverkaufen können. Der Versuch sei allerdings nicht unbemerkt geblieben und die Drogen hätten von den Justizvollzugsbediensteten sichergestellt werden können.
---	---

--	--

Hauptverhandlungstermine müssen manchmal kurzfristig aufgehoben oder verschoben werden müssen.
Wenn Sie an dem Termin teilnehmen möchten, empfiehlt sich daher eine Nachfrage in der zuständigen Geschäftsstelle:

Jugendschöffengericht: 0591 8049 310
Schöffengericht: 0591 8049 314.

Kontakt:
Ri`inAG Dr. Bettina Mannhart
Telefon: 0591-8049-201
Telefax: 0591-8049-444
E-Mail: Bettina.Mannhart@justiz.niedersachsen.de